



Deutscher Bracken-Club e.V.

Jagdhundetradition seit 1896

Gebührenordnung

gültig ab 10.09.2016

I. Mitgliedsbeitrag (jährlich):	
ordentliche Mitglieder, mit Einzugsermächtigung	50,00 €
ordentliche Mitglieder ohne Einzugsermächtigung	55,00 €
Familienmitglieder (Ehepartner oder Kinder) von 1.	25,00 €
II. Gebühren für Eintragungen in das Zuchtbuch	
1. Einzeleintragung einer Bracke auf Grund eines lückenlosen Abstammungsnachweises und nach erfüllten Prüfungsanforderungen	50,00 €
2. Eintragung eines geschlossenen Wurfes	
a) nicht älter als drei Monate (andernfalls Einzeleintragung der Welpen erforderlich) je Welpen	40,00 €
b) Mindesteintragungsgebühr je Wurf	100,00 €
3. Eintragung eines Zwingernamens	100,00 €
4. Zweitausfertigung von Ahnentafeln	
a) in Verbindung mit der Erstausfertigung	10,00 €
b) übrige Zweitausfertigung	20,00 €
III. Gebühren für Formbewertungen	
Formbewertung im Rahmen einer DBC-Veranstaltung (z.B. Prüfungen, Landesgruppentreffen, Pfostenschau auf der JHV)	20,00 €
Formbewertung einzeln	40,00 €
IV. Prüfungsgebühren (Nenn gelder sämtlich inkl. 5 € Versicherungsprämie)	
1. DBC-Anlagenprüfung	80,00 €
2. DBC-Schweiß-/Fährtschuhprüfung	100,00 €
3. DBC-Gebrauchsprüfung (ohne Schweiß / mit Schweiß)	80,00 € / 100,00 €
4. VSwP/VFSP	100,00 €
V. Entschädigungen:	
1. Tagegeld für Revierführer und Revierinhaber	25,00 €
2. Verpflegungskosten für Funktionsträger auf Prüfungen	max. 15,00 €
3. Tagegeld für Prüfungsleiter, Richterobleute und Richter sowie für Präsidiumsmitglieder bei notwendigen Terminen im Auftrag des DBC	30,00 €
4. Fahrtkosten für notwendige Fahrten im Auftrag des DBC	0,30 €/km
5. Übernachtungsgeld für notwendige Übernachtungen bei Tätigkeiten im Auftrag des DBC (nach Beleg)	tatsächlicher Aufwand
6. Pauschale für Richteranwälter nach erfolgter Bestätigung durch den JGHV (auf Antrag)	350,00 €

Anmerkungen:

- Die unter II., III. und IV. genannten Gebühren werden für Nicht-Mitglieder des DBC in doppelter Höhe erhoben.
- Angehörige der Bracken-Zuchtvereine, die sich zur Erstellung der BPO zusammengeschlossen haben, werden hinsichtlich der unter IV. genannten Gebühren DBC-Mitgliedern gleich gestellt.
- Die unter V. 3. genannten Tagegelder sowie die unter V. 4. genannten Fahrtkosten gelten auch für Notrichter. Richteranwälter erhalten außer der Pauschale nach erfolgter Bestätigung durch den JGHV keine Entschädigung.
- Das unter V. 1. genannte Tagegeld kann in Form eines Sachgeschenks, einer Einladung zum Essen oder als Geldgeschenk verwendet werden.